

teilung für Arbeit. Sie bedarf der Zustimmung der Personalabteilung.

### § 9

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Finanzmittel sind in den Betriebsplänen bereitzustellen.

### VI.

Dij Aufgaben der Ministerien, Staatssekretariate und der Räte der Bezirke und Kreise

### § 10

(1) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr sind für die Anleitung und Kontrolle ihrer Betriebe bei der Ausbildung und Qualifizierung verantwortlich.

(2) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr leiten die Betriebe und die Technischen Betriebschulen bei der Durchführung der unter § 8 Absätze 2 bis 5 genannten Aufgaben an.

Zu diesem Zwecke geben sie folgende Richtlinien heraus:

- a) Richtlinien für die Planung der Ausbildung und Qualifizierung,
- b) Richtlinien für die Ausarbeitung betrieblicher Ausbildungsunterlagen. Diesen Richtlinien sind Musterausbildungsunterlagen für die Schwerpunktberufe des Wirtschaftszweiges beizufügen,
- c) Richtlinien für die Vergütung der Lehrtätigkeit,
- d) Richtlinien über die Struktur und Aufgaben der Technischen Betriebsschulen,
- e) Richtlinien über die Durchführung von Niveauanalysen,
- f) Richtlinien für die Anwendung der verschiedenen Schulungsarten,
- g) Richtlinien für die pädagogische und methodische Anleitung der Lehrkräfte,
- h) Richtlinien für die Qualifizierung der Lehrkräfte und Instruktoren.

(3) Die im Abs. 2 Buchstaben a bis c genannten Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit. Die unter Buchstaben g und h angeführten Richtlinien sind dem Staatssekretariat für Berufsausbildung zur Begutachtung vorzulegen.

(4) Das Ministerium für Arbeit gibt eine Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen heraus.

(5) Das Ministerium für Volksbildung gibt Lehrpläne für den gesellschaftswissenschaftlichen und den Deutsch-Unterricht heraus.

(6) Die Räte der Bezirke und Kreise leiten die Maßnahmen zur Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den Betrieben der örtlichen Industrie an. Sie haben die von den jeweils zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten herausgegebenen Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

### § 11

Das Ministerium für Arbeit übt die Kontrolle über die Durchführung dieser Verordnung aus.

### VII.

Schlußbestimmungen

### § 12

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate und die Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr erlassen Anweisungen und Richtlinien für ihren Geschäftsbereich.

(2) Das Ministerium für Arbeit regelt grundsätzliche Fragen der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in Durchführungsbestimmungen.

### § 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit

Grotewohl

Chwalek

Minister

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Errichtung  
und Tätigkeit des Staatlichen Notariats.

Vom 2. März 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) wird folgendes bestimmt:

### g<sup>^</sup>

(1) Das Staatliche Notariat ist zuständig für die Ersetzung einer Urkunde auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 3 der Verordnung vom 18. Juni 1942 über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarieller Urkunden (RGBl. I S. 395), soweit die Urkunde durch ein Gericht in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen oder ausgestellt worden ist.

(2) Das Staatliche Notariat ist zuständig für die Ersetzung der von einem Notar aufgenommenen oder ausgestellten Urkunde, sofern dessen Akten durch das Staatliche Notariat verwahrt werden.

(3) Das Staatliche Notariat ist zuständig für die Ersetzung einer zerstörten oder abhanden gekommenen Urkunde, sofern es dieselbe selbst aufgenommen oder ausgestellt hat.

### § 2

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung ist dasjenige Staatliche Notariat örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Dienststelle befand, die die zerstörte oder abhanden gekommene Urkunde aufgenommen oder ausgestellt hat.

(2) Ist die Urkunde von einem Gericht oder einem Notar in einem Gebiet aufgenommen oder ausgestellt worden, das heute nicht mehr der deutschen Gerichtsbarkeit untersteht, so ist für die Ersetzung der gerichtlichen oder notariellen Urkunde das Staatliche Notariat Mitte in Berlin zuständig.

### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1953

Ministerium der Justiz

Fechner

Minister